

SV-VE-031/2010

Ausschreibung von Vertragsabschlüssen zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung entsprechend § 73c SGB V zur Amblyopievorsorge

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil beabsichtigt,

nach Abstimmung und Empfehlung des Berufsverbands der Augenärzte Deutschlands e.V., zur Amblyopievorsorge Verträge zur besonderen ambulanten Versorgung entsprechend § 73c SGB V mit Fachärzten der Augenheilkunde oder Einrichtungen, bei denen Fachärzte der Augenheilkunde solche Untersuchungen durchführen, zu folgenden Bedingungen zu schließen:



- a) Auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten erhalten Versicherte der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Alter von 31 bis 42 Monaten einmalig ein Screening auf Amblyopie. Die Untersuchungen umfassen insbesondere:
 - eine gezielte Anamnese
 - eine Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
 - eine objektive Refraktionsbestimmung (mit Skiaskopie und fakultativ zusätzlich Autorefraktometrie)
 - eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - a. Hirschberg- und Brückner-Test
 - b. Abdeck- und Aufdecktest
 - c. Motilität in die 4 Sekundärpositionen
 - d. ggf. Random-Dot-Stereotest
 - eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
 - eine umfassende Beratung der Eltern zum Thema Amblyopie
- b) Versicherte der Betriebskrankenkasse Mobil Oil, die zu einer Risikogruppe gehören, erhalten auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten ein Screening auf Amblyopie zusätzlich erstmalig im Alter von 6 bis 12 Monaten. Als Risikofaktoren gelten bei Eltern oder Geschwistern eine diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie und deutlicher Astigmatismus. Die Untersuchungen umfassen insbesondere:
 - eine gezielte Anamnese
 - eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - a. Hirschberg- und Brückner-Test
 - b. Abdeck- und Aufdecktest
 - c. Motilität in die 4 Sekundärpositionen
 - eine objektive Refraktionsbestimmung (mit Skiaskopie) in Mydriasis

Stand: 11.10.2010 Seite 1 von 2



- eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, ggf. Funduskopie)
- eine umfassende Beratung der Eltern zum Thema Amblyopie
- c) Die Gesamtuntersuchung ist mit besonderer Sorgfalt zu erbringen und soll nicht unter 10 Minuten dauern.
- d) Es ist darauf hinzuwirken den Versicherten der Betriebskrankenkasse Mobil Oil innerhalb von 14 Tagen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- e) Die erforderliche apparative Ausstattung nach aktuellen technischen Standards ist vorzuhalten.
- f) Die Vertragspartner müssen die Vorgaben des § 73c Abs. 3 Satz 1 SGB V und die sonstigen kassenärztlichen und krankenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- g) Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil vergütet jede einzelne Gesamtbehandlung pauschal mit einem Betrag von € 38,00.
- h) Die Vertragspartner sollen gegenüber der Betriebskrankenkasse Mobil Oil mit dem anliegenden Abrechnungsformular spätestens 6 Wochen nach Leistungserbringung abrechnen. Eine parallele Abrechnung im Bundesland Bayern über die Beauftragungsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern und dem Berufsverband der Augenärzte (Landesverband Bayern) über die Abrechnung der Leistungen der Augenärzte aus der "Vereinbarung über ein Kindervorsorgeprogramm für Kinder zwischen 2 und 17 Jahren nach §§140a ff. SGB V" (BKK STARKE KIDS) ist nicht zulässig.
- i) Die an dem Vertrag teilnehmenden Augenärzte und Kliniken verpflichten sich zeitnah den Kinderarzt ggf. den weiterbehandelnden Augenarzt über das Ergebnis der Versorgung unterrichten. Die Befundübermittlung umfasst mindestens:
 - Anamnese und Befunde betreffend Diagnosestellung,
 - Die schriftliche Information an den nachbehandelnden Kinderarzt ggf. Augenarzt mit geeigneter Therapieempfehlung erfolgt über den Bogen zur Früherkennung kindlicher Sehstörungen.
- j) Beide Vertragsparteien können die Verträge zum Ablauf des nächsten Kalendermonats (erstmalig zum 31.12.2010) nach Eingang einer Kündigung in Schriftform beenden. Ausstehende Untersuchungen haben die Vertragspartner noch zu erbringen, die Betriebskrankenkasse Mobil Oil zu vergüten.
- k) Negative Äußerungen gegenüber den Versicherten der Betriebskrankenkasse Mobil Oil und anderen Patienten sind zu unterlassen und mit diesem Vertrag nicht vereinbar.
- Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil verzichtet auf die Möglichkeit zur Bereinigung der Gesamtvergütungen durch Verringerung der sogenannten Kopfpauschalen gem. § 73 Abs. 6 SGB V.
- m)Ein Vertragsschluss kommt zu Stande mit dem Eingang des ausgefüllten Formulars der Vertragserklärung bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil, Abrechnungsmanagement, 29218 Celle. Einer Bestätigung bzw. Annahme dieser Vertragserklärung durch die Betriebskrankenkasse Mobil Oil bedarf es insoweit nicht.

Stand: 11.10.2010 Seite 2 von 2